

Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
www.refbejuso.ch

Musterreglement für kirchliche Bezirke

für die Rechtsformen "Bezirk ohne Rechtspersönlichkeit" und "Bezirk mit Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 62 des Kirchengesetzes"

Fassung: November 2011

Dieses Musterreglement ist unter www.refbejuso.ch, Rubrik Erlasse, unter KIS I.C.2 als PDF und word abrufbar.

Die Erläuterungen zum Musterreglement sind in KIS I.C.3 als PDF abrufbar.

Signet

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks X.

Variante 1: Für neue Bezirke Seeland, Bern-Mittelland Süd und Bern-Mittelland Nord

Die Kirchgemeinden im neuen Kirchlichen Bezirk X,

gestützt auf [Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹,] Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990² und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)³,

beschliessen:

Variante 2: Für weiterbestehende Bezirke

Der Kirchliche Bezirk X.,

gestützt auf [Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹,] Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990² und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)³,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk X. gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden Kirchgemeinden an:

- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

² Änderungen der Aufzählung gemäss Absatz 1 setzen ein Verfahren nach Artikel 4 des Bezirksreglements voraus.

Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

¹ Der Kirchliche Bezirk X. koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

¹ BSG 410.11.

² KES 11.020.

³ KES 34.110.

² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

³ Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985⁴, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalrates insbesondere das Synode-Ersatzwahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.

⁴ Der Kirchliche Bezirk X. engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:

- a) Führen einer Eheberatungsstelle oder Beteiligung an den Kosten des Vereins Eheberatung ...
- b) Einrichtung und Koordination der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung
- c) Beteiligung an der Finanzierung des Spitalpfarramts ...
- d) Koordination der OeME-Anliegen im kirchlichen Bezirk
- e) Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Anliegen im Bezirk
- f) Periodische Durchführung eines Bezirkstags / Bezirksfests
- g) Verantwortung für die Organisation der Protestantischen Solidarität (früher Protestantisch-kirchliche Hilfsvereine)

...

⁵ Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

Art. 3 Rechtsform

Variante 1:

Der Kirchliche Bezirk X. besitzt eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen⁵.

Variante 2:

Der Kirchliche Bezirk X. besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks X. sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die ständigen Kommissionen.

Variante 1 Abgeordnetenversammlung

² Die Amtsdauer der Organe des Kirchlichen Bezirks beträgt vier Jahre und entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich.

³ Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

⁴ Bei Wiederwahlen der Organe gemäss Absatz 1 Buchstaben b und e [*Variante*: Buchstaben b, c und e] soll darauf geachtet werden, dass mindestens die Hälfte der bisherigen Mitglieder im Amt verbleibt.

⁴ BSG 410.211.

⁵ BSG 410.11.

Variante 2 Präsidienkonferenz

² Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes, der Revisionsstelle und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

³ Bei Wiederwahlen der Organe gemäss Absatz 1 Buchstaben b, c und e soll darauf geachtet werden, dass mindestens die Hälfte der bisherigen Mitglieder im Amt verbleibt.

II. Die Bezirkssynode

Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode

Variante 1 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Bezirkssynode besteht aus den Abgeordneten der dem Bezirk zugehörigen Kirchgemeinden. Kirchgemeinden mit weniger als ... Angehörigen entsenden eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, Kirchgemeinden mit mehr als ... bis ... Angehörigen entsenden zwei, Kirchgemeinden mit mehr als ... entsenden drei Abgeordnete (...). Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

² Die Abgeordneten müssen in der jeweiligen Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben und gehören nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat an. Beim Wegzug aus der Kirchgemeinde können sie ihr Mandat für die bisherige Kirchgemeinde bis zum Ende der Amtsperiode ausüben, sofern sie weiterhin im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaft sind.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht gleichzeitig Kirchgemeindeabgeordnete gemäss Absatz 1 sind,
- b) die im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode, die nicht gleichzeitig Kirchgemeindeabgeordnete gemäss Absatz 1 sind,
- c) die Vorsitzenden der ständigen Kommission des Bezirks,
- d) eine Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bezirk, bestehend aus ... Personen,
- ...

⁴ Die Mitglieder der Kirchensynode gemäss Absatz 3 Buchstabe b können sich als Delegation von maximal ... Kirchensynodalen zusammenschliessen. Zuhanden des Bezirksvorstands nennt die Delegation eine Kontaktperson zwecks Zustellung der Unterlagen und anderweitigen Kontaktnahmen.

Variante 2 Präsidienkonferenz

¹ Die Bezirkssynode besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der zugehörigen Kirchgemeinden und konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt einer Kirchgemeinderatspräsidentin oder eines Kirchgemeinderatspräsidenten erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl an die Nachfolgerin oder den Nachfolger über.

² Stellvertretung ist möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Stellvertretung.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht der Präsidienkonferenz angehören,

- b) die im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode, die nicht der Präsidienkonferenz oder dem Bezirksvorstand angehören,
- c) die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Bezirks,
- d) eine Delegation der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bezirk, bestehend aus ... Personen,
- ...

⁴ Die Mitglieder der Kirchensynode gemäss Absatz 3 Buchstabe b können sich als Delegation von maximal ... Kirchensynodalen zusammenschliessen. Zuhanden des Bezirksvorstands nennt die Delegation eine Kontaktperson zwecks Zustellung der Unterlagen und anderweitigen Kontaktnahmen.

Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

Variante 1 Abgeordnetenversammlung

¹ Alle anwesenden Abgeordneten der dem Bezirk zugehörigen Kirchgemeinden sind stimmberechtigt und verfügen über eine Stimme.

² Vertretungen innerhalb der Abgeordnetenversammlung sind nicht zulässig.

³ Die Teilnehmenden gemäss Artikel 5 Absatz 3 und 4 verfügen über kein Stimmrecht, haben jedoch beratende Stimme und Antragsrecht.

Variante 2 Präsidienkonferenz

¹ Alle anwesenden Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind stimmberechtigt.

² Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten verfügen über folgende Stimmkraft:

- Kirchgemeinden mit weniger als ... Mitgliedern	eine Stimme
- Kirchgemeinden von ... bis ... Mitgliedern	zwei Stimmen
- Kirchgemeinden von ... bis ... Mitgliedern	drei Stimmen
- Kirchgemeinden mit mehr als ... Mitgliedern	vier Stimmen
-

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

³ Wenn eine Kirchgemeinde an der Präsidienkonferenz nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

⁴ Die Teilnehmenden gemäss Artikel 5 Absatz 3 und 4 verfügen über kein Stimmrecht, haben indes beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und das Jahresprogramm,

- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- h) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- i) wählt im Synode-Ersatzwahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss der Ersatzwahlverordnung des Synodalrates, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind,

...

² Änderungen des Organisationsreglements nach Absatz 1 Buchstabe a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode

Variante 1 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Abgeordneten, an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden oder deren Kontaktperson versandt werden.

Variante 2 Präsidienkonferenz

¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden oder deren Kontaktperson versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements beizulegen.

² Mindestens ... Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens ... Wochen / Monate vor der Bezirkssynode zuhause des Bezirksvorstands eingereicht werden.

Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

¹ In der Regel finden pro Kalenderjahr zwei Bezirkssynoden, je eine im Frühjahr und eine im Herbst, statt.

² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstands geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

³ Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist [*bei Option Präsidienkonferenz: wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist*].

⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999⁶ sinngemäss.

⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei

⁶ KES 34.110.

Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten werden Wahlen schriftlich durchgeführt [*Satz entfällt bei Präsidienkonferenz*].

⁶ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal

Art. 10 **Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands**

¹ Der Bezirksvorstand konstituiert sich aus ... Mitgliedern der Bezirkssynode. Auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter wird geachtet. Auf Beschluss der Bezirkssynode können dem Bezirksvorstand mit Stimmrecht auch Personen angehören [*Variante: maximal ... Personen angehören*], die nicht Mitglied der Bezirkssynode, jedoch in einer Kirchgemeinde des Bezirks stimmberechtigt sind.

² Dem Bezirksvorstand gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarrerschaft innerhalb des Bezirks an.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst in die folgenden Ressorts und bezeichnet die Stellvertretungen:

- Administratives,
- Finanzen,
- Öffentlichkeit,
- ...

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstands ist vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Bezirkssynode zugleich Präsidentin oder Präsident der Bezirkssynode.

⁵ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ... seiner Mitglieder anwesend sind.

⁶ Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Sekretärin oder dem Sekretär [*Variante: der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Geschäftsstelle*] unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschriften des zuständigen Vorstandsmitglieds und der Kassierin oder des Kassiers ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

Art. 11 **Aufgaben des Bezirksvorstands**

¹ Der Bezirksvorstand

- a) vertritt den Kirchlichen Bezirk X. nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern und den gesamt-kirchlichen Diensten,
- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) kann eine Geschäftsstelle einsetzen und weiteres Personal anstellen, unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Bezirkssynode,

- e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
 - f) leitet das Rechnungswesen,
 - g) bereitet die Bezirkssynode vor,
 - h) wählt im Synode-Ersatzwahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss der Ersatzwahlverordnung des Synodalrates, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind,
- ...

² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks X. wohnhaften Mitgliedern der Kirchensynode.

³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand, der Geschäftsstelle oder einer ständigen Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle untersteht organisatorisch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.

² Die Geschäftsstelle

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Bezirksvorstands, der Kommissionen oder selbständig in administrativen Bereichen,
 - b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und der Sitzungen des Bezirksvorstands vor,
 - c) verfasst das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der Bezirkssynode,
 - d) führt das Rechnungswesen,
 - e) erstellt und versendet Einladungen, Unterlagen und Drucksachen,
 - f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
 - g) führt die Verzeichnisse,
 - h) informiert gemäss Artikel 19 Absatz 2, auf Anweisung des der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstands,
 - i) betreut redaktionell die Informationsmedien, namentlich die bezirkseigene Website,
- ...

Variante zu Absatz 2 [Variante Bezirke mit eigener Rechtspersönlichkeit]:

² Die Obliegenheiten und Befugnisse der Geschäftsstelle werden im Reglement gemäss Artikel 14 Absatz 2 geregelt.

Art. 14 Personelles

Variante 1: Kirchlicher Bezirk mit eigener Rechtspersönlichkeit

¹ Die Bezirkssynode regelt die Grundzüge der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks einschliesslich der Geschäftsstelle in einem Reglement.

² Das Reglement regelt namentlich

- a) die Zuständigkeit für die Anstellungen und die Entlassungen,
- b) Grundsätze betreffend Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub und Weiterbildung, Kündigung und Kündigungsfristen,
- c) sozialversicherungsrechtliche Aspekte,
- d) die Haupt- und Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
- e) das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

Subsidiär gilt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern⁷.

Variante 2: Kirchlicher Bezirk ohne eigene Rechtspersönlichkeit

¹ Allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch eine dem Bezirk zugehörige Kirchgemeinde nach Massgabe von deren Personalrecht angestellt. Die übrigen Kirchgemeinden des Bezirks haben anteilmässig finanzielle Abgeltungen zu leisten. Massgebend ist der Finanzierungsschlüssel gemäss Artikel 18 Absatz 1 dieses Reglements.

² Die Durchführung des Anstellungsverfahrens erfolgt durch den Bezirksvorstand gemeinsam mit der anstellenden Kirchgemeinde.

[bei privatrechtlicher Anstellung vgl. Vorschlag in den Erläuterungen]

Art. 15 Kommissionen

¹ Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² In eine Kommission ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

³ Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einem Reglement.

⁴ Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

⁷ BSG 153.01. BSG 153.011.1.

IV. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

Art. 16 Grundlagen

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁸ und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

Art. 17 Sitzverteilung und Minderheitenschutz

¹ Dem Kirchlichen Bezirk X. stehen gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen... Sitze in der Kirchensynode zu.

² Vorab werden zwei [...] Sitze den folgenden Körperschaften / Institutionen zugeteilt:

- ...
- ...

³ [gilt nur für den Kirchlichen Bezirk Bern-Mittelland Nord] Ein Synodesitz steht den drei bernisch-freiburgisch gemischten Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Münchenwiler-Clavaleyres, Bernisch Murten zur Verfügung.

³[4] Die verbleibenden Sitze sind entsprechend der Bevölkerungszahl mitgliedermässigen Gemeindegrösse wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Die Kirchgemeinden A, B, C ...haben Anrecht auf je 4 Sitze.
- b) Die Kirchgemeinden F, G, H ...haben Anrecht auf je 3 Sitze.
- c) Die Kirchgemeinden L, M, N ...haben Anrecht auf je 2 Sitze.
- d) Die Kirchgemeinden P, Q, R... haben Anrecht auf je 1 Sitz.
- e) Die Kirchgemeinden U, V, W und Z haben Anrecht auf insgesamt 1 Sitz, den sie im Turnus besetzen. Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus nächstfolgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert.

⁴[5] Sollten die Körperschaften / Institutionen gemäss Absatz 2 vom Sitzanspruch keinen Gebrauch machen, so entscheidet die Bezirkssynode [*Variante:* der Bezirksvorstand], welcher Kirchgemeinde diese Sitze zuerkannt werden. Wenn sich die Kirchgemeinden gemäss Absatz 3 [4] Buchstabe e nicht einigen, so entscheidet der Bezirksvorstand über das weitere Vorgehen.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen

¹ Der Kirchliche Bezirk X. erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁹. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk in den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

⁸ BSG 410.211.

⁹ Beschluss der Synode über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

³ Der Bezirksvorstand beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. ... pro Jahr und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. ... pro Jahr .

⁴ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

VI. Information

Art. 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

Variante 1 Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordneten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

Variante 2 Präsidienkonferenz

¹ Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

² Der Bezirksvorstand informiert die Kirchgemeinderäte, die im Bezirk wohnhaften Kirchensynodalen, die der Delegation gemäss Artikel 5 Absatz 4 angehören, sowie die Delegation der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Die Information erfolgt zudem über die Website des Kirchlichen Bezirks X.

⁴ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die Organisationsreglemente der Kirchlichen Bezirke A, B, C, (...) aufgehoben, vorbehältlich Absatz 3. [*Für weiterbestehende Bezirke: ist das Organisationsreglement vom ... des Kirchlichen Bezirks X. aufgehoben, vorbehältlich Absatz 3*]

³ Artikel 17 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ersatzwahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

⁴ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h bleibt die Teilrevision des kantonalen Syodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

Art. 21 Amtsdauer

Die laufende Amtsdauer der Bezirksorgane gemäss Artikel 4, soweit sie auf Amtsdauer gewählt sind, endet am 31. Oktober 2014. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. November 2014 und dauert bis zum 31. Oktober 2018, usw.

Beschlossen am ...

Unterschriften

Zustimmung der folgenden Kirchgemeinden:

- ..., mit Beschluss vom ...
- ..., mit Beschluss vom ...
- ...

Genehmigt vom Synodalarat am ...